



Statuten

von Generalversammlung genehmigt: 26.04.2025
(abgepasst) gültig ab: 01.01.2025

Inhaltsverzeichnis

I. Namen, Sitz, Zweck	3
§ 1 Namen	3
§ 2 Sitz	3
§ 3 Zweck	3
§ 4 Tennisverband	3
II. Mitglieder	3
§ 5 Kategorien	3
§ 6 Aktivmitglieder	3
§ 7 Junioren	4
§ 8 Passivmitglieder	4
§ 9 Ehrenmitglieder	4
III. Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 10 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 11 Rechte	4
§ 12 Pflichten	5
§ 13 Austritt oder Wechsel der Mitgliederkategorie	5
§ 14 Ausschluss	5
IV. Organe des Clubs	5
§ 15 Organe	5
§ 16 Generalversammlung	5
§ 17 Beschlussfassung, Wahlen	5
§ 18 Kompetenzen	6
§ 19 Vorsitz, Protokoll	6
§ 20 Vorstand	6
§ 21 Kompetenzen	7
§ 22 Sitzungen	7
§ 23 Beschlussfassung	7
§ 24 Handlungsvollmacht	7
§ 25 Präsident, Vizepräsident	7
§ 26 Aktuar	7
§ 27 Kassier	7
§ 27 Spielleiter	8
§ 28 Clubhaus-, Platz- und Materialchef	8
§ 29 Rechnungsrevision	8
V. Finanzen	8
§ 30 Finanzierung	8
§ 31 Jahresbeiträge	8
§ 32 Beitragsermässigung	8
§ 33 Bei Verlust der Mitgliedschaft im Laufe des Jahres	9
§ 34 Rechnungsjahr	9
VI. Änderungen, Haftung, Auflösung und Fusion	9
§ 35 Statutenänderungen	9
§ 36 Haftung	9
§ 37 Auflösung und Fusion	9

Statuten TC Untersiggenthal

Vorbemerkung

Zweck besser Verständlichkeit sind alle Personen Und Funktionen in der männlichen Form benannt. Die Bezeichnung betreffen Frauen und Männer gleichermaßen

I. Namen, Sitz, Zweck

§ 1 Namen

Unter dem Namen Tennis-Club Untersiggenthal (TC U) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der TCU ist der Nachfolgeverein des TC Coats Stoppel der 2004 aufgelöst wurde.

§ 2 Sitz

Der Sitz ist in Untersiggenthal und die Adresse ist Stoppelstrasse Nr. 9 mit Co zum jeweiligen Präsidenten des Vereins, welcher durch die Generalversammlung gewählt wird.

§ 3 Zweck

Der Club bezweckt die Pflege und Förderung des Tennissports und den kameradschaftlichen Kontakt unter den Mitgliedern. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Tennisverband

Der TC Untersiggenthal ist Mitglied des schweizerischen Tennisverbandes (STV), sowie der aargauischen Tennisvereinigung (ATV). Er anerkennt deren Statuten und Reglemente.

II. Mitglieder

§ 5 Kategorien

Der TC Untersiggenthal umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- a) Aktivmitglieder
- b) Juniorenmitglieder
- c) Passivmitglieder
- d) Ehrenmitglieder

§ 6 Aktivmitglieder

Als Aktivmitglied kann man in folgender Kategorie aufgenommen werden

- a) Einzelmitglieder
- b) Ehepaare
- c) Tagesmitglieder
- d) Mannschaftsmitglieder

§ 7 Juniores

Als Junioren-Einzelmitglieder können Jugendliche bis zum vollendeten 18. Altersjahr aufgenommen werden. Wer das 18. Altersjahr erfüllt, bleibt Junior bis zur ordentlichen Generalversammlung des folgenden Jahres, an der er als Aktivmitglied aufgenommen werden kann.

§ 8 Passivmitglieder

¹ Passivmitglieder sind Freunde und Gönner des TC Untersiggenthal, dies diesen durch regelmässige Beiträge finanziell unterstützen. Die Passivmitgliedschaft steht auch juristischen Personen offen. Passivmitglieder sind nicht spielberechtigt, haben aber freien Zutritt und sind willkommen bei allen Veranstaltungen des Clubs. An der Generalversammlung haben sie beratende Stimme.

² Aktivmitglieder können dem Präsidenten den Wechsel in die Passivmitgliedschaft beantragen. Bei Wiedereintritt in die Aktivmitgliedschaft gelten die Bestimmungen über die Aufnahme von Neumitgliedern.

§ 9 Ehrenmitglieder

Die Generalversammlung kann auf Vorschlag eines Mitgliedes oder des Vorstandes Personen, die sich um den Club besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ein langjähriger verdienstvoller Präsident kann nach seinem Rücktritt vom Amt zum Ehrenpräsidenten ernannt werden. Hierzu ist jeweils die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

III. Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

§ 10 Erwerb der Mitgliedschaft

¹ Beitrittsgesuche sind schriftlich an den Präsidenten des TC Untersiggenthal zu richten. Vor dem Aufnahmegesuch ist ein Schnupperspiel mit einem Vorstandsmitglied erforderlich. Der Vorstand entscheidet über das Aufnahmegesuch. Er kann dieses mit Angabe von Gründen ablehnen. Die erfolgte Aufnahme wird dem neuen Mitglied schriftlich, unter Beifügung der Statuten mitgeteilt. Gegen die Ablehnung durch den Vorstand kann der Gesuchsteller an die nächste Generalversammlung rekurrieren. Deren Beschluss ist endgültig. Beitrittsgesuche von Junioren sind auch vom Inhaber der elterlichen Gewalt zu unterzeichnen.

² Neue Aktivmitglieder können nur so lange aufgenommen werden, als die Gesamtmitgliederzahl (§ 18 ff) eine ungehinderte Ausübung des Tennissports im üblichen Rahmen gestattet. Über die Reihenfolge entscheidet der Vorstand. Ehepartner und Kinder (bis zum vollendeten 25. Altersjahr) von Mitgliedern können ohne Berücksichtigung der Warteliste und der Mitgliederzahl in den Club eintreten.

§ 11 Rechte

Aktiv- und Ehrenmitglieder sind an der Generalversammlung stimmberechtigt. Junioren sind zur Generalversammlung zugelassen, haben aber kein Stimmrecht. Passivmitglieder werden zu allen gesellschaftlichen Veranstaltungen des Clubs eingeladen, haben aber kein Stimmrecht. Aktivmitglieder, Junioren und Ehrenmitglieder sind im Rahmen der Reglemente berechtigt, die Clubanlagen zu benutzen.

§ 12 Pflichten

Mit ihrem Beitritt zum TC Untersiggenthal verpflichten sich die Mitglieder zur Anerkennung der Statuten, zur Erfüllung ihrer finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club und zur Befolgung der Reglemente. Ehrenmitglieder sind einzig von der Leistung des Jahresbeitrages befreit.

§ 13 Austritt oder Wechsel der Mitgliederkategorie

Der Austritt aus dem Club oder der Wunsch zum Übertritt in eine andere Mitgliederkategorie ist dem Präsidenten des TC Untersiggenthal bis spätestens 31. Dezember der Mutation vorangehenden Jahres mitzuteilen. Der Austritt aus dem Club begründet keinen Anspruch auf das Clubvermögen und entbindet nicht von den finanziellen Verpflichtungen für die laufende Spielsaison.

§ 14 Ausschluss

Mitglieder, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht erfüllen, können — nach erfolgloser schriftlicher Mahnung — vom Vorstand ein Spielverbot erhalten. Ebenso können Mitglieder, die den Statuten, Reglementen oder den Interessen des Clubs zuwiderhandeln oder dem Ansehen des Clubs Schaden zufügen, durch den Vorstand mit Angabe der Gründe ausgeschlossen werden. Einem, durch den Vorstand ausgeschlossenen Mitglied, steht das Rekursrecht an die dem Ausschluss folgende Generalversammlung zu. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Generalversammlung entscheidet mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten endgültig über den Rekurs. Die finanziellen Verpflichtungen, mit Einschluss denjenigen für die laufende Spielsaison, werden durch den Ausschluss nicht hinfällig.

IV. Organe des Clubs

§ 15 Organe

Die Organe des TC Untersiggenthal sind:

- e) Die Generalversammlung
- f) Der Vorstand
- g) Die Rechnungsrevision (Kontrollstelle)

§ 16 Generalversammlung

¹ Die ordentliche Generalversammlung findet im Normalfall im 1. Halbjahr statt. Anträge zuhanden der ordentlichen Generalversammlung sind dem Vorstand bis spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

² Eine ausserordentliche Generalversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder einberufen.

³ Jedem Mitglied muss mindestens 20 Tage vor dem festgesetzten Termin eine schriftliche Einladung mit Traktandenliste zugestellt werden. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nicht Beschluss gefasst werden, mit Ausnahme der Anträge, welche dem Vorstand gemäss § 16 Abs. 1 fristgerecht eingereicht wurden.

§ 17 Beschlussfassung, Wahlen

¹ Für Beschlüsse und Wahlen an der Generalversammlung gilt, sofern die Statuten nichts Anderes bestimmen, das Einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

² Wahlen mit Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten die Durchführung geheimer Wahlen oder Abstimmungen verlangt. Jedes Aktiv- und Ehrenmitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme. Stimmvertretung ist ausgeschlossen. Übrige Mitglieder haben nur eine beratende Stimme.

§ 18 Kompetenzen

In die Kompetenz der Generalversammlung fallen:

- a) Genehmigung des Protokolls
- b) Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten und des Spielleiters.
- c) Abnahme der Jahresrechnung (abgeschlossen per 31.Dezember) und des Revisorenberichtes.
- d) Genehmigung des Budgets, Festsetzung der Jahresbeiträge und der Eintrittsgelder.
- e) Abstimmung über Neuaufnahmen und Übertritte (§ 9 & § 13).
- f) Festsetzung einer maximalen Aktivmitgliederzahl.
- g) Wahl des Präsidenten, des Spielleiters, der übrigen Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren.
- h) Ehrungen.
- i) Beschlussfassung über bauliche Veränderungen der Tennisanlage, die nicht aus der laufenden Rechnung finanziert werden können.
- j) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes.
- k) Behandlung von Rekursen gegen Ausschlussverfügung des Vorstandes bzw. Ausschlussanträgen aus Mitgliederkreisen.
- l) Behandlung von Rekursen gegen die Ablehnung von Aufnahmegesuchen durch den Vorstand.
- m) Änderungen der Statuten.
- n) Beschlussfassung über Fusion oder Auflösung des Clubs und Verwendung des Reinvermögens.

§ 19 Vorsitz, Protokoll

¹ Den Vorsitz an der Generalversammlung führt der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident. Der Vorsitzende stimmt mit und fällt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

² Über die Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen.

§ 20 Vorstand

¹ Der Vorstand besorgt im Rahmen von Gesetzen, Statuten und Reglementen selbstständig die Angelegenheiten des TCU und vertritt diesen nach aussen. Er besteht aus mindestens 3 Aktiven. Der Vorstand besteht aus:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Aktuar
- d) Kassier
- e) Spielleiter (Juniorenverantwortlicher)
- f) Clubhaus-, Platz- und Materialchef

² Der Vorstand wird anlässlich der ordentlichen Generalversammlung für die Dauer eines Vereinsjahres gewählt. Doppelmandate sind möglich.

³ Wiederwahlen sind möglich. Wählbar sind nur Aktivmitglieder.

⁴ Der Vorstand konstituiert sich unter Vorbehalt von § 18 g) selbst.

§ 21 Kompetenzen

¹ Der Vorstand leitet den Club und erledigt alle Geschäfte, die von den Statuten nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Aufgaben weitere Clubmitglieder beizuziehen. Bei Ausgabenbeschlüssen hat sich der Vorstand an das von der Generalversammlung genehmigte Budget zu halten. Er ist ausserhalb des Budgets jährlich zu ausserordentlichen Ausgaben berechtigt, die insgesamt 1/10 des budgetierten Aufwandes nicht übersteigen.

² Für Aufwendungen, die nicht durch vereinseigene Mittel finanziert werden können, hat der Vorstand den entsprechenden Kredit der Generalversammlung zur Genehmigung zu beantragen.

³ Erstellung des Reglements für die Spiel- und Platzordnung.

§ 22 Sitzungen

Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder auf Verlangen von 3 Vorstandsmitgliedern einberufen. Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, führt den Vorsitz.

§ 23 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit, des Vorstandes anwesend ist. Für Beschlüsse und Wahlen gilt das Einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

§ 24 Handlungsvollmacht

¹ Für den Tennis-Club Untersiggenthal zeichnen rechtsverbindlich der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied.

² Der Vorstand kann für bestimmte Geschäfte einem seiner Mitglieder Einzelunterschrift erteilen.

§ 25 Präsident, Vizepräsident

Der Präsident vertritt den Verein nach aussen. Er erledigt im Namen des Vorstandes alle Geschäfte, soweit nicht der Gesamtvorstand zuständig ist oder soweit die Aufgaben nicht in den Kompetenzbereich der übrigen Vorstandsmitglieder fallen. Der Vizepräsident ist der Stellvertreter des Präsidenten in allen Belangen.

§ 26 Aktuar

Der Aktuar führt die Protokolle der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen. Er erledigt die Korrespondenzen, ist für die Kontrolle verantwortlich und sorgt mit dem Clubhauschef für den rechtzeitigen Versand der Einladungen für die Clubveranstaltungen.

§ 27 Kassier

Der Kassier ist verantwortlich für den Einzug der Beiträge und die Erledigung aller übrigen finanziellen Angelegenheiten. Er erstellt die Jahresrechnung und unterbreitet nach Rücksprache mit den übrigen Vorstandsmitgliedern das Budget für das folgende Vereinsjahr.

§ 27 Spielleiter

¹ Dem Spielleiter obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Organisation des Spielbetriebes
- b) Organisation von Turnieren und Wettspielen.
- c) Überwachung der Ordnung und Disziplin auf den Plätzen. Bei Verstößen gegen die Spiel- und Platzordnung kann er Sanktionen ergreifen.
- d) Erledigung von Beschwerdefällen im Zusammenhang mit dem Spielbetrieb, in schweren Fällen unter Bericht und wenn nötig Antragstellung an den Vorstand.
- e) Juniorenwesen / Trainingsbetrieb

² Gegen Verfügungen des Spielleiters kann Rekurs an den Vorstand erhoben werden.

§ 28 Clubhaus-, Platz- und Materialchef

Der Clubhauschef ist für den Einkauf der Getränke, die Vermietung und den Unterhalt der Tennisanlage besorgt. Er ist für die Kontrolle der Anlässe verantwortlich und sorgt in Zusammenarbeit mit dem Aktuar für den rechtzeitigen Versand der Einladungen für die Clubveranstaltungen.

§ 29 Rechnungsrevision

Zwei von der Generalversammlung je auf ein Jahr gewählte Rechnungsrevisoren prüfen Rechnungen und Belege des Clubs und erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

V. Finanzen

§ 30 Finanzierung

Die Mittel des Tennis Club Untersiggenthal bestehen aus:

- a) Den Jahresbeiträgen der Mitglieder
- b) Den Beiträgen von Gönnern
- c) Darlehen von Clubmitgliedern
- d) Andere Einnahmen

§ 31 Jahresbeiträge

¹ Der Verein kann von seinen Mitgliedern Jahresbeiträge erheben. Die Höhe dieser Beiträge wird von der Generalversammlung beschlossen.

² Der Jahresbeitrag ist bis spätestens 31. März zu bezahlen. Der Vorstand ist befugt, Mitgliedern, welche dieser Verpflichtung auch nach erfolgter Mahnung nicht nachkommen, das Spielrecht zu entziehen und nötigenfalls der Generalversammlung den Ausschluss aus dem Club zu beantragen. Die weiteren Massnahmen gegenüber solchen Mitgliedern bleiben dem Vorstand vorbehalten.

§ 32 Beitragsermässigung

¹ Der Vorstand ist ermächtigt, in Ausnahmefällen den Jahresbeitrag für Mitglieder, die während der Saison eintreten, pro rata temporis festzusetzen.

² Wenn ein Mitglied während drei aufeinander folgenden Monaten aus gesundheitlichen Gründen (Unfall, Krankheit, Schwangerschaft) nicht spielen kann, so kann ihm nach schriftlicher Meldung an den Präsidenten ein Teil des Jahresbeitrages erlassen werden.

³ Aktive, welche noch in einer ganzjährigen Vollzeitausbildung (Lehre, Studium, etc.) stehen, bezahlen einen reduzierten Jahresbeitrag. Um in den Genuss dieser Reduzierung zu gelangen, muss jährlich zu Jahresbeginn eine Kopie eines gültigen Schülersausweises oder einer gültigen Legitimation unaufgefordert dem Vorstand zugestellt werden. Wird diese Auflage nicht erfüllt, so wird ein Aktivmitgliederbeitrag eingefordert.

⁴ Mitglieder, die für den TC Untersiggenthal aushilfsweise Interclub spielen, können vom Jahresbeitrag befreit werden. Diese Mitglieder sind jedoch nur Interclubspielberechtigt und bis zum Abschluss des Interclubs mit der Mannschaft trainingsberechtigt.

⁵ In sozialen Härtefällen kann der Vorstand Ausnahmen bewilligen. Entsprechende Gesuche sind an den Vorstand zu richten.

§ 33 Bei Verlust der Mitgliedschaft im Laufe des Jahres

Mitglieder, die im Laufe des Jahres austreten oder ausgeschlossen werden, haben den vollen Jahresbeitrag zu bezahlen und haben kein Rückforderungsrecht für bereits bezahlte Beiträge. Der Vorstand ist befugt, auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen zu gestatten.

§ 34 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

VI. Änderungen, Haftung, Auflösung und Fusion

§ 35 Statutenänderungen

Statutenänderungen sind von der Generalversammlung zu beschliessen und bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 36 Haftung

¹ Für Schaden an clubeigenem oder privatem Material, die durch Clubmitglieder oder deren Angehörige verursacht werden, haften die Fehlbaren persönlich.

² Der Club übernimmt keinerlei Haftung für Unfälle und Schäden, die seinen Mitgliedern direkt oder indirekt bei der Ausübung des Tennissportes zustossen.

³ Für die Verpflichtungen des Clubs haftet ausschliesslich das Clubvermögen. Jede Haftung einzelner Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 37 Auflösung und Fusion

¹ Die Auflösung und Fusion des Clubs kann nur in einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden. Ist diese Generalversammlung nicht beschlussfähig, so muss innert 30 Tagen eine zweite Generalversammlung einberufen werden, bei welcher das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten entscheidet.

² Das nach Auflösung des Clubs und nach der Tilgung seiner sämtlichen Verbindlichkeiten noch verbleibende Clubvermögen ist dem Schweizerischen Tennisverband zu übergeben mit der Zweckbestimmung, dieses Vermögen für einen allfälligen neuen Tennisclub Untersiggenthal zur Verfügung zu halten.

³ Im Weiteren wird auf die verschiedenen Reglemente sowie eventuelle Verträge hingewiesen, die diese Statuten ergänzen.

⁴ Diese Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 26. April 2025 angenommen und treten rückwirkend per 01. Januar 2025 in Kraft.

Untersiggenthal, 26. April 2025

Vorstand TC Untersiggenthal



Sven Schutzbach, Präsident



Isabel Tokic, Aktuarin